

### Zu 8. Kalifabriken.

Das Bedürfnis der Kalifabriken nach Sonntagsarbeit wird im WeSENTlichen durch die Bestimmungen des § 105 c gedeckt.

Auf Grund des § 105 d ist das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer zugelassen worden. Das Lösen und Bearbeiten der Kalisalze überhaupt freigegeben, erschien nicht gerechtfertigt, weil eine Unterbrechung dieser Arbeiten keine technischen Schwierigkeiten bereitet.

### Zu 9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.

Bei der Fabrication von Chlorkalk kann die Regeneration des Mangansuperoxyds, die Darstellung des Kalihydrats und das Verpacken des fertigen Produktes an Sonn- und Festtagen sehr wohl unterbleiben.

Genauso darf bei der Fabrication von Chloraten das Umkrystallisieren des unreinen Fabricates, sowie das Waschen und Verpacken des reinen Produktes lediglich an den Wochentagen angeführt werden.

### Zu 12. Gewinnung von Ammoniak und Ammoniaksalzen.

In den Betrieben zur Gewinnung von Ammoniaksalzen werden zum Zweck der Reinigung einzelne Ammoniaklösungen, z. B. Chlorammonium und salzsaures Ammoniak, in geschlossenen eisernen Gefäßen von verdächtigem Fäulungsvermögen einer Sublimation unterworfen. Werden diese mitunter nochlangsam kauernden Sublimationen unterbrochen und später wieder in Gang gesetzt, so bilden sich auf dem weissen, sublimierten Produkt gefärbte Ringe, die das Fabricat unansehnlich und unverkauflich machen. Die Arbeiten, die zur Fortführung und Beendigung angefangener Operationen notwendig sind, die Wartung der Feuer und die Regelung der Temperatur werden demnach auf Grund des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 ohne Weiteres gestattet sein.

### Zu 14. Herstellung von Wasserglas.

In den Wasserglasfabriken müssen die Schmelzöfen ununterbrochen auf der Schmelztemperatur, in Weißglühhitze, erhalten werden, um ein Abkühlen bei Abkühlungen zu verhüten und um den vollen Werkstoffbetrieb wieder rechtzeitig aufnehmen zu können. Aus letzterem Grunde bedarf es für die Befuerung der Schmelzöfen keiner besonderen Ausnahmebestimmung auf Grund des § 105 d.

Gemäß § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 ist ferner die Beendigung angefangener Operationen in denjenigen Anlagen ohne Weiteres gestattet, welche die Rohmaterialien in einzelnen Chargen zusammenschmelzen und die Deseu nach Fertigstellung der Charge eulkeren, da es sich hierbei um Arbeiten handelt, welche notwendig sind, um ein Verderben des Arbeitserzeugnisses zu verhüten.

Für die Fabriken mit kontinuierlichen Betrieben, welche in Wannenöfen schmelzen, immer nur einen kleinen Theil der flüssigen Schmelze abziehen und gleich wieder Rohmaterialien nachsetzen, ist auf Grund des § 105 d der Betrieb der Schmelzöfen zugelassen worden.

### Zu 15. Gewinnung von Chromaten.

Die Befuerung der Öfen für Chromgrün ist gemäß § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 zulässig, da eine Unterbrechung der Befuerung ein Wüstlingen von Arbeitserzeugnissen zur Folge haben würde.

### Zu 18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.

Wenn Aufschließen von Thonerdeoxiden mit Soda dürfen die Rohmaterialien, wenn ein Unbrauchbarwerden verhindert werden soll, frühestens 10—12 Stunden vor dem Verschmelzen gemischt, und die fertigen Schmelzen müssen so schnell wie möglich ausgelaugt und weiter verarbeitet, d. h. mit Kohlenäure gesättigt werden, damit sie sich nicht zersetzen und verderben. Das Wässern der Rohmaterialien, das Auslaugen der Schmelzen und die Weiterverarbeitung der Laugen sind demnach gemäß § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 ohne Weiteres gestattet, weil diese Arbeiten notwendig sind, um den vollen werthvollen Betrieb aufrecht zu erhalten, sowie um ein Verderben von Nachtheilen und das Wüstlingen von Arbeitserzeugnissen zu verhüten.